

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.04.2012

Nr. 4/2012

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2012	65
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 96 „Südlich des Georgschachtes“ mit örtlicher Bauvorschrift	66
Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2012	66
1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst	67
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren	67
Hauptsatzung der Gemeinde Niedernwöhren	71
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2012	72
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2012	73
Hauptsatzung der Gemeinde Seggebruch	73
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Seggebruch	74
Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Hülsede	75
Bauleitplanung der Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 15 "Auf der Dahne" OT Düdinghausen einschl. örtlicher Bauvorschriften	76
Haushaltssatzung 2012 des Flecken Hagenburg	76

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung der Samtgemeinde Eilsen	77
Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen	77

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 09.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der **Stadt Bückeberg** für das Jahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 26.852.300 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 26.852.300 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 24.777.300 €
 - 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 24.095.900 €
 - 2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 672.900 €
 - 2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.145.000 €
 - 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 1.161.200 €
 - 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 370.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.611.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.611.400 €

Der Haushaltsplan des **BgA Ratskellerbetriebe** für das Jahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 298.400 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 509.200 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 298.400 €
 - 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 307.900 €
 - 2.3. auf Einzahlungen für Investitionen 0 €
 - 2.4. auf Auszahlungen für Investitionen 8.000 €
 - 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 0 €
 - 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 91.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	298.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	407.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 960.000 € festgesetzt. Für den BgA Ratskellerbetriebe sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 443.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für die BgA Ratskellerbetriebe werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

Für den BgA Ratskellerbetriebe dürfen im Haushaltsjahr 2012 Kassenkredite bis zu 300.000 € in Anspruch genommen werden.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeberg, den 09.02.2012

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 19.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes liegt gem. §114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeberg, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

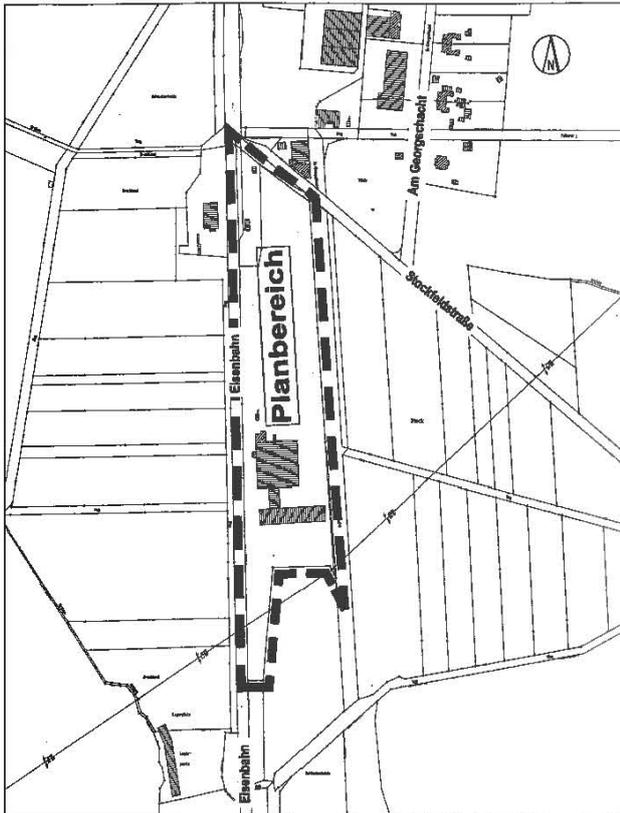
Bückeberg, den 26.04.12

Der Bürgermeister
Brombach

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen
Bebauungsplan Nr. 96 „Südlich des Georgschachtes“
mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Bebauungsplan Nr. 96 „Südlich des Georgschachtes“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.03.2012 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich (**Plan siehe Anlage**) umfasst das bebauete Grundstück „Am Georgschacht 16“ (Flurstück 41/8) sowie die nordwestlich angrenzenden Grundstücke (Flurstücke 41/3 und 381/8 alle Flur 19, Gemarkung Stadthagen) und wird im Norden und im Osten von der Straße „Am Georgschacht“ sowie im Westen von der Gleisanlage der „Nebenbahn Stadthagen-Rinteln“ begrenzt.



**Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt
für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 96 „Südlich des Georgschachtes“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 96 „Südlich des Georgschachtes“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit

und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 27.03.2012

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	27.849.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	28.924.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	11.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	11.800 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.650.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.154.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.639.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.012.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.373.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	749.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 31.662.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 31.915.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.373.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 390.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung ab 01.01.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 390 v.H.
(Grundsteuer A)
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung erfolgt nur nachrichtlich.

Stadthagen, den 28.02.2012

Hellmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 05.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.05.2012 bis zum 10.05.2012 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 126, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2012 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 18.04.2012

Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister
Hellmann

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. Nr. 28 / S. 422), hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 7 Verkündung und öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Lindhorst während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In diesen Fällen ist in der zu verkündenden Satzung oder Verordnung nach Absatz 1 auf Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang
1. am Gebäude der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a,

2. auf dem Parkplatz vor dem Fußgängerüberweg an der Bahnhofstr. (Höhe-Haus Nr. 26),
3. in Schöttlingen zwischen den Grundstücken Schöttlingen 5 und Schöttlingen 10,
4. in Ottensen am Denkmal.

(4) Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang nach Absatz 3 veröffentlicht.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 02.02.2012 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst, den 19. März 2012

Blume
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 137) und der §§ 1 und 2 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 20. Februar 1997 eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren und am 23. September 2004 und am 29. Juni 2011 je eine Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Niedernwöhren. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteilen

Hülshagen,
Lauenhagen,
Pollhagen,
Nordsehl,
Wiedensahl,
Meerbeck-Niedernwöhren und
Volksdorf-Kuckshagen.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Niedernwöhren obliegenden Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung

lung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit. Die Führerinnen oder Führer der taktischen Einheiten werden im Verhinderungsfalle durch die stellvertretenden Führerinnen und Führer vertreten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitungen der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegewerkschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten

Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben.

Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart werden im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal

im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn

niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen wird, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterin oder - des Stellvertreters) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.9.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niedernwöhren, den 20. April 2012

Anke
Samtgemeindebürgermeister

Hinweis:

Die Genehmigung des Landkreises Schaumburg (Az.: 38 60 20/09) vom 24. März 2011 über die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Meerbeck und Niedernwöhren zur Ortsfeuerwehr Meerbeck-Niedernwöhren (2. Änderungssatzung vom 29.06.2011) liegt vor.

Niedernwöhren, den 20. April 2012

Anke
Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Niedernwöhren

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, [Rechtsstellung]

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Niedernwöhren"
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Niedernwöhren.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren und die Umschrift „Gemeinde Niedernwöhren – Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00€ voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00€ übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00€ übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000,00€ übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00€ übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Niedernwöhren zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstr. 46, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den folgenden Bekanntmachungskästen:

1. Samtgemeindeverwaltung, Hauptstr. 46
2. „Alte Schule“, Hauptstr. 19
3. Kreuzungsbereich Wiedensahler Str./Landwehrallee.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niedernwöhren vom 04. März 2002 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 27. März 2012

Hartmann
Gemeindedirektor

I Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 22. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	5.390.100,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	5.390.100,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.357.700,-- €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.240.000,-- €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	90.000,-- €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	190.500,-- €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	5.000,-- €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	21.200,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.452.700,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.451.700,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.450.000,-- € festgesetzt. Sie wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 24. Februar 2012

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 05.04.2012, Az 20 14 10/50 die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 17. April 2012

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 08. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	4.237.500,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	4.247.700,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.871.800,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.484.700,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	481.200,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.116.000,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	271.200,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	23.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.624.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.624.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 268.200,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 08. März 2012

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 12.04.2012, Az 20 1410/53 die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13, 31688 Nienstädt, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 24. April 2012

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Hauptsatzung der Gemeinde Seggebruch

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 06.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

1. Die Gemeinde führt den Namen Seggebruch
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Nienstädt an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Seggebruch entspricht dem Wappen der Samtgemeinde Nienstädt, das eine rote Umrandung, dann eine weiße Umrandung mit einem taubenblauen Nesselblatt aufweist. In diesem Nesselblatt sind als Symbole das Bergwerkszeichen Hammer und Schlegel in schwarzer Farbe mit goldenen Stielen und eine goldene Ähre mit 12 Körnern, paarweise angeordnet, eingezeichnet.

2. Die Flagge der Gemeinde entspricht der Flagge des Landkreises Schaumburg, jedoch mit dem Wappen der Gemeinde.

3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift Gemeinde Seggebruch.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.600,-- € übersteigt.

2. Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.600,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.600,-- € übersteigt.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2. Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Seggebruch zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin/von dem Gemeindedirektor ohne Beratung

den Antragstellerinnen oder den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Seggebruch und der Samtgemeinde Nienstädt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

3. Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind im Bekanntmachungskasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Dieser befindet sich am Dienstgebäude der Gemeinde Seggebruch, Cronsbruchstraße 20. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Einwohnerversammlungen

1. Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

2. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 7 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bekanntzumachen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.02.1997 in der Fassung der 2. Änderung vom 23.04.2004 außer Kraft.

31691 Seggebruch, 06.03.2012

Stahlhut
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Seggebruch

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen

Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 06.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 35,- € je Sitzung.

2. Dauert die Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

3. Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ratsstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

4. Als Verdienstausschlag wird höchstens ein Betrag von 15 Euro je Stunde gezahlt. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 6 Euro.

5. Außerdem wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn Ratsmitglieder keinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Absatz 3 geltend machen können und einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist

- a) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen 7,50 €
- b) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 9,00 €

wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

1. Der/Die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 360,- €. Ist er/sie durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von drei Wochen weitergezahlt.

2. Der/Die jeweilige Stellvertreter/in des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 360,- €.

3. Soweit der/die jeweilige Stellvertreter/in durch diese Regelung keine Aufwandsentschädigung erhält, werden ihm/ihr die durch die Vertretung entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz werden höchstens 360,- € je Monat gezahlt.

4. Der/die erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,- €.

5. Der/Die zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,- €.

6. Der/Die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,- €.

7. Der/Die jeweilige Stellvertreter/in des/der Gemeindedirektor/in erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,- €.

8. Soweit der/die jeweilige Stellvertreter/in durch diese Regelung keine Aufwandsentschädigung erhält, werden ihm/ihr die durch die Vertretung entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz werden höchstens 150,- € je Monat gezahlt.

§ 3 Fahrtkosten

Der/Die Bürgermeister/in erhält als pauschale Entschädigung für Fahrten in der Gemeinde einen monatlichen Betrag von 70,- €. Die Stellvertreterregelung des § 2 Abs. 2 und 3 findet auch auf die pauschale Entschädigung für Fahrtkosten Anwendung.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

1. Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind auf dem Rat nicht angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

2. Den für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen werden die durch die Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet.

§ 5 Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in, der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in, die übrigen Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung sowie Tages- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Seggebruch vom 22.01.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.04.2007 außer Kraft.

31691 Seggebruch, 06.03.2012

Stahlhut
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Hülsede

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 13.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 629.300 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 629.300 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 615.300 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 588.600 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 100 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 50.900 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 13.300 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 615.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 652.800 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Hülsede, den 13.03.2012

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 28.03.2012

Samtgemeinde Rodenberg
Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bauleitplanung der Gemeinde Auhagen Bebauungsplan Nr. 15 "Auf der Dahne" OT Düdinghausen einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 06.01.2012 den Bebauungsplan Nr. 15 „Auf der Dahne“, OT Düdinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 77 als Anlage 1 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 15 „Auf der Dahne“, OT Düdinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Auf der Dahne“, OT Düdinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Auhagen, Auf dem Röhden 21 a, 31553 Auhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Auhagen, den 05.04.2012

Der Bürgermeister
Blume

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2012 des Flecken Hagenburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 27. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.880.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.897.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	40.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.775.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.695.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	970.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.002.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.045.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.746.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 27. Februar 2012

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist mit Verfügung vom 03.04.2012 (AZ: 20 14 10/72) erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus in Hagenburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 16. April 2012

Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung der Samtgemeinde Eilsen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 3/2012 vom 30.03.2012 auf Seite 39 und 40 veröffentlichte Hauptsatzung der Samtgemeinde Eilsen

- hat im § 1 eine falsche Absatznummerierung. Nach Absatz vier folgt Absatz fünf und nicht nochmals Absatz zwei
- ist im Wortlaut des § 6 Abs. 1 fehlerhaft. § 6 Abs. 1 lautet richtig: Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Bad Eilsen, 17.04.2012

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 3/2012 vom 30.03.2012 auf Seite 43 veröffentlichte Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen ist in den Absätzen von § 5 zum Teil fehlerhaft nummeriert.

Nach den korrekten Absätzen (1) bis (4) lautet § 5 richtig:

„(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.“

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.“

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

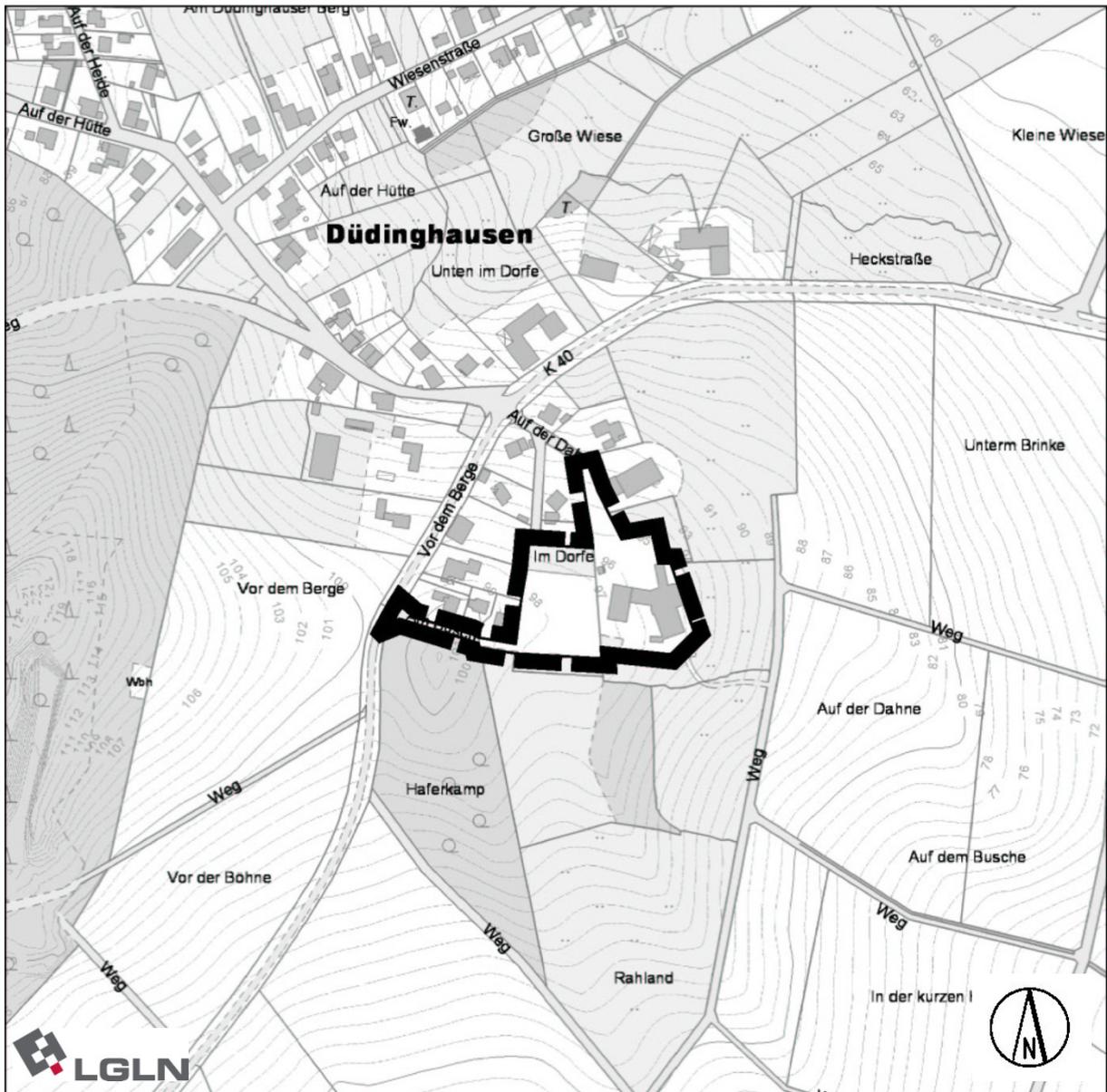
Heuerßen, den 10.04.2012

Gemeinde Heuerßen

Stahlhut
Bürgermeister

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 15 "Auf der Dahne" OT Düdinghausen einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 76)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln